Gemeinderatsdrucksache 172/2021		
Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung	
Verantwortlich:	Melanie Piersanti	
Aktenzeichen:	752.041	07.10.2021

HOLZGERLINGEN

Überprüfung Friedhofssatzung inkl. Gebührenteil zum 01.01.2022 / Anlegen neuer Grabart "Urnenstelen"

Gremium	Termin	Beschlussart
Gemeinderat	19.10.2021	Entscheidung öffentlich

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungsänderung:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen wird folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 20.10.2015, zuletzt geändert am 24.11.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 10 Abs. 2 wird ergänzt um:

   6. Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber als Gemeinschaftsgrab in einer Urnenstele

2. § 12a Abs. 3 entfällt

3. § 12b Abs. 5 entfällt

4. § 12c wird neu mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

   § 12c Urnenreihengrab in einer Urnenstele

   1. Urnenreihengrabstellen in einer Urnenstele sind Gemeinschaftsgrabstätten für die Beisetzung von Urnen (Aschen), die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

   2. Die Urnenstelenabteilungen sind in der hergestellten Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

   3. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengräber entsprechend für Urnenreihengräber im Grabfeld der Urnenstelen.

4. Als Gedenkzeichen wird an der betroffenen Urnenstelle eine Grabtafel angebracht. Die Art, Ausgestaltung und die Platzierung der Grabtafel wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

5. § 12d wird neu mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

§ 12 d Urnenwahlgrab in einer Urnenstele

1. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer dafür vorgesehenen Urnenstele.

2. Die Urnenstelenabteilungen sind in der hergestellten Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.

3. Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgräber im Grabfeld der Urnenstelen.

4. Als Gedenkzeichen wird an der betroffenen Urnenstelle eine Grabtafel angebracht. Die Art, Ausgestaltung und die Platzierung der Grabtafel wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig

5. Pro Urnenwahlgrabstätte werden zwei Nutzungsrechte vergeben.

6. § 13 wird ergänzt um:
Abs. 3: Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Entsprechende Zertifikate sind der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

7. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Grabtafeln bei Rasengräbern haben die Außenmaße von 50 x 50 cm. Es werden einheitliche Grabtafeln (Auswahl unterschiedlicher Färbung möglich) vorgehalten. Die Grabinschriften sowie dekorative Elemente dürfen nur eingestrahlt oder bildhauerisch eingehauen werden. Sie werden von der Gemeinde beschafft und gesetzt.

8. § 14 wird ergänzt um:

Abs. 8: Für die Baumgräber werden bei Eintritt eines Bestattungsfalls, eine Baumtafel zur Lieferung und Verlegung an die betroffene Baumgrabstelle beauftragt.

Abs. 9: Für die Urnengräber der Urnenstelen werden bei Eintritt eines

Bestattungsfalls, eine Grabtafel zur Lieferung und Verlegung an die betroffene Urnenstele beauftragt.

9. In der Anlage des § 29 Abs. 1 erfolgen nachstehende Änderungen/Ergänzungen:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.	Überlassungsgebühren	
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	670,00 €
2.2.1	Überlassung eines Rasengrabes Erdbestattung	900,00 €
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	400,00 €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	280,00 €
2.4.1	Überlassung eines Rasengrabes Urnenbestattung	375,00 €
2.4.2	Überlassung eines Urnengrabes als Urnenstele	1.050,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche	1.200,00 €
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe als Tiefgrab	1.700,00 €
2.5.3.	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe je Sondergrab	2.300,00 €
2.5.4	für ein Urnengrab in der Reihe (Urnenwahlgrab)	850,00 €
2.5.4.1	für ein Urnenwahlgrab als Urnenstele	2.500,00 €
2.5.8	für ein Urnengrab in der Sonderlage (Baumgrab)	1.100,00 €
2.5.9	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe als Doppelgrab	2.000,00 €
2.7.	Benutzung der Aussegnungshalle	400,00 €
5.	entfällt	

Sachverhalt:

I. Satzungsänderungen der bestehenden Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung inkl. dem Gebührenteil wurde zuletzt im Oktober 2020 überprüft. Nunmehr wurde die Friedhofssatzung inhaltlich fortgeschrieben. Die Satzungsänderungen sind dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

II. Gebührenüberprüfungen

1. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus verschiedenen Einzelgebühren zusammen, die jeweils auch getrennt kalkuliert werden.

Im Wesentlichen sind es folgende Hauptgruppen:

- Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle
- Gebühren für die Herstellung der Grabumrandungen
- Gebühren für die Grabherstellung
- Gebühren für die Bereitstellung von Grabstellen (Grabnutzung)
- Kostenersatz für Abräumen von Grabstellen

1.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und Leichenzelle
Kostendeckende Gebühren unter Berücksichtigung von Betriebs- und kalkulatorischer Kosten stehen von der Höhe her gesehen in keinem Verhältnis zur Gegenleistung. Es wurde deshalb in den letzten Jahren der Kostenanteil der Betriebskosten voll in die Nutzungsgebühren eingerechnet. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) werden nur teilweise über die Gebühren gedeckt.

Nachdem die Betriebskosten weiterhin angestiegen sind, schlägt die Verwaltung vor, dass die Benutzungsgebühr der Aussegnungshalle auf 400,00 € erhöht wird. Die Betriebskosten zur Nutzung der Leichenzelle sind weiterhin deckend. Aus diesem Grund ist keine Gebührenanpassung notwendig Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

1.2 Überprüfung der Kostenersätze für Grabumrandungen
Die Gebührensätze wurden letztmals zum 01.01.2021 angepasst.
Sie betragen:

Kostenersatz für Grabumrandungen (§ 29 Friedhofsatzung)

		Gebühr in €
3.1	für ein Normalgrab	265,00
3.2	für ein Doppelgrab	365,00
3.3	für ein Dreiergrab	365,00
3.4	für ein Kindergrab	200,00
3.5	für ein Urnengrab	180,00

Die Grundlage für die Gebührenberechnung sind sowohl der Einkaufspreis und die Verlegungskosten der Umrandungsplatten als auch pauschale Kosten für die Lagerung und die laufende Unterhaltung. Die aktuelle Überprüfung ergab, dass keine Anpassungen notwendig sind.

1.3 Gebühren für die Grabherstellung
Die Gebühren für die Grabherstellung wurden letztmalig zum 01.01.2018 neu festgelegt. Grundlage für die Ermittlung dieser Gebührensätze sind die Leistungen an das Bestattungsunternehmen sowie die anfallenden Deponiegebühren und die Verwaltungskostenpauschale. Im Jahr 2018 wurde dieser Gebührenbereich an die geänderten Kostenverhältnisse angepasst. Da die Aufwendungen 2021 stabil sein werden, sind keine Änderungen notwendig.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

2. Benutzungsgebühren

2.1. Herstellung und Schließung eines Grabes sowie Mithilfe bei den Trauerfeierlichkeiten und Aufsicht der Bestattung:

		Gebühr in €
2.1.1	Einfachgrab und 2.Belegung eines Tiefgrabes	675,00 €
2.1.1.2	1. Belegung eines Tiefgrabes	800,00 €
2.1.2	von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	425,00 €
2.1.3	von Urnen	450,00 €

1.4 Grabberechtigungsgebühren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2021 nach einer Überarbeitung der kalkulatorischen Berechnungen. Die Kalkulation ist als Anlage 2 beigefügt.

Es werden zum 01.01.2022 folgende Anpassungen vorgeschlagen:

		Neue Gebühr	Alte Gebühr
Überlassungsgebühren			
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	670,00 €	650,00 €
2.2.1	Überlassung eines Rasengrabes Erdbestattung	900,00 €	850,00 €
2.3	Überlassung eines Kindergrabes	400,00 €	350,00 €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes	280,00 €	270,00 €
2.4.1	Überlassung eines Rasengrabes Urnenbestattung	375,00 €	350,00 €
Verleihung von Grabnutzungsrechten			
2.5.1	für ein Wahlgrab in der Reihe je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	1.200,00 €	1.100,00 €
2.5.2	für ein Wahlgrab in der Reihe, als Tiefgrab für je zwei Belegungen übereinander	1.700,00 €	1.600,00 €
2.5.3	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe (Sondergrab) je Einzelgrabfläche (einfach belegbar)	2.300,00 €	2.100,00 €
2.5.4	für ein Wahlgrab in der Reihe (Urnen)	850,00 €	800,00 €
2.5.8	für ein Urnengrab als Baumgrab	1.050,00 €	950,00 €
2.5.9	für ein Wahlgrab außerhalb der Reihe, als Doppelgrab nebeneinander	2.000,00 €	1.700,00 €

Neu hinzukommen sind Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes im Gemeinschaftsgrabfeld „Urnenstele"

2.4.2	Überlassung eines Urnengrabes / Urnenstele	1.050,00 €
2.5.4.1	Überlassung eines Urnenwahlgrabes / Urnenstele	2.500,00 €

1.5 Kostenersatz für das Abräumen von Grabstellen

Der Bauhof räumt bei Ablauf von Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechten auf Wunsch der Angehörigen die jeweiligen Grabstellen ab. Die Kosten hierfür wurden letztmalig zum 01.01.2021 angepasst. Es ist keine Anpassung notwendig.

III. Angebot neuer Grabformen

Im Frühsommer fanden seitens der Verwaltung Abstimmungsgespräche zu weiteren Grabformen statt. Die Verwaltung hat sich daraufhin verständigt, die Grabform „Urnenstelen" genauer zu betrachten.

Das Stadtbauamt wurde beauftragt, eine Planung für die Neugestaltung der Grabform zu entwerfen. Als Standort der neuen Urnenstelen wurde die Fläche unterhalb der ersten Baumgräber gewählt. Planskizzen wurden als Anlage 4 + 5

beigefügt.

Im 1. Bauabschnitt wird das Urnenfeld I+II mit insgesamt 28 Stelen à 10 Grabstellen errichtet. Dies bedeutet insgesamt 280 Urnengrabstellen. Bei dieser Grabform handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab mit jeweils 10 Grabstellen. Die neue Grabform kann auch als Wahlgrab erworben werden. Allerdings ist hier nur eine Belegung mit max. 2 Urnen pro Grabstelle vorgesehen. In diesem Urnenfeld, wie auch in den anderen Urnenfeldern dürfen nur Ökö-Kapseln genutzt werden. Für jeden Bestattungsfall wird eine Lieferung der Grabtafeln, welche an der Urnenstele befestigt wird, beauftragt.

Das Grabfeld III wird zu einem späteren Zeitpunkt errichtet.

Die gesamten Herstellungskosten aller Grabfelder sowie die Beschaffung der Grabtafeln belaufen sich auf ca. 300.000 €.
Der 1. BA verursacht Herstellungskosten von rd. 200.000 €.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, die neue Grabform „Urnenstele" auf dem Holzgerlinger Waldfriedhof aufzunehmen und zunächst -wie zuvor beschrieben- den 1. BA in 2022 auszuführen. Hierfür sind im Haushaltsplan 2022 entsprechende Auszahlungen aufzunehmen.

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n :

-/-

Vorlage genehmigt

I. Delakos

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1: Kalkulation Aussegnungshalle
Anlage 2: Kalkulation Grabnutzungsgebühren
Anlage 3: Satzung zur Aenderung der Friedhofsatzung zum 01.01.2022
Anlage 4: Skizze Grabfeld
Anlage 5: Skizze Urnenstele